

Am 10. März brach in einer Benzinfabrik ein von Agenten angelegtes Feuer aus, dessen Schaden so groß war, daß die Fabrik einen Monat stillgelegt werden mußte. In den MTS-Stationen wurden Teile von Maschinen entfernt, verlegt, vergraben oder beschädigt. Überfälle im Auftrag der westlichen Agenten auf fortschrittliche werktätige Bauern wurden organisiert, tätliche Angriffe auf unsere Volkspolizei unternommen. Sogar Morde an Funktionären der SED und an Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften wurden von feindlichen Agenten verübt.

Und was haben unsere Gerichte angesichts dieses verschärften Klassenkampfes getan? Erkennen sie alle in vollem Umfange diese Gefahr und ihre Aufgabe, unseren Staat, unsere Ordnung, unser sozialistisches Aufbauwerk durch eine konsequente Rechtsprechung zu schützen? Haben unsere Gerichte ihre Wachsamkeit erhöht? Reagieren sie schnell genug auf die verschiedenartigen Methoden des Kampfes unserer Gegner und bestrafen sie diese Feinde so, daß unsere Werktätigen mit Recht sagen können, daß unsere Richter durch ihre Rechtsprechung ihr Aufbauwerk und ihre Interessen konsequent und kämpferisch verteidigen?

Wir können leider diese Fragen nicht bejahend beantworten. Vielmehr müssen wir feststellen, daß ein Teil unserer Richter neutrale Positionen einnimmt, daß sie sich nicht -bewußt sind, daß sie die Feinde unseres demokratischen Staates und andere Rechtsbrecher entsprechend den Bestimmungen der demokratischen Gesetzmäßigkeit zu bestrafen haben. Ja, wir haben sogar in der Justiz feindliche Elemente, die den Aufforderungen der feindlichen Agenten nachgekommen sind, milde Strafen zu verhängen und Terroristen freizulassen.

Die Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen zeigt deutlich, daß manche unserer Richter die Lehre von der aktiven Rolle des Staates und des Rechts wohl formal kennen, aber in ihrer Rechtsprechung nicht zeigen, daß unsere Gesetze der Durchführung der Politik unseres Staates dienen und deshalb auch im Sinne dieser Politik angewendet werden müssen. Sie weichen vor der konsequenten Anwendung der Gesetze zurück. Sie treten nicht kämpferisch hervor, begeistern nicht die Massen für die Politik unseres Staates und leisten damit unseren Feinden Vorschub.

Haben nicht das Seelower Urteil und das Erfurter Urteil schlaglichtartig die ungenügende Arbeit eines Teiles unserer Gerichte gekennzeichnet? Diese Urteile zeigen die unverantwortliche Sorglosigkeit, die mangelnde Wachsamkeit, die Unkenntnis der Formen und Methoden des Klassengegners in seinem Kampf. Sie zeigen die Unfähigkeit mancher Richter, die Straftat im allgemeinen politischen Zusammenhang zu sehen, und das Unvermögen oder auch den mangelnden Willen, das gesellschaftlich Neue zu erkennen und mit aller Konsequenz zu schützen. Diese Urteile zeigen, daß manche Richter an den Sachverhalt in einer undialektischen Art und Weise herangehen, daß sie die Tatbestände losgelöst vom gesellschaftlichen Zusammenhang beurteilen, daß sie deren politische Hintergründe nicht dem notwendigen Umfange durchleuchten und zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen. Die schlechten Urteile zeigen klar, daß ein Teil unserer Richter die Beschlüsse der II. Parteikonferenz und die Gesetze unserer Regierung noch nicht voll verstanden hat, daß sie **feindliche Aktionen zu bagatellisieren versuchen**, daß sie nicht den großen Zusammenhang sehen, daß sie nicht erkennen, daß sich der Klassenkampf verschärft und es deshalb notwendig ist, den Widerstand der feindlichen Kräfte auch mit der Waffe unseres Rechts zu brechen.

Die Analyse der Rechtsprechung in Strafsachen zeigt, daß ein Teil unserer Richter seine Arbeit isoliert von den Forderungen der Partei der Arbeiterklasse und den Verordnungen unserer Regierung formal durchführt, daß sie sich nicht für das Leben ihres Bezirks und Kreises interessieren, daß sie nicht schnell und richtig reagieren, daß sie keine Schlußfolgerungen aus der Verschärfung des Klassenkampfes für ihre Arbeit gezogen haben, daß sie nicht die Zusammenhänge zwischen der Verschärfung des Klassenkampfes und den verbrecherischen Handlungen feindlicher Agenten erkennen, daß sie vielmehr weiter antidemokratische Handlungen nicht nach Art. 6 der Verfassung oder nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 bestrafen, sondern als persönliche Verfehlung aus persönlichen Gründen beurteilen,

deshalb die Fälle an das Kreisgericht verweisen oder zu niedrigen Gefängnisstrafen kommen, sogar noch mit bedingter Strafaussetzung.

Dazu kommt, daß keine Maßnahmen gegen Großbauern durchgeführt werden, die ihre Pflichtablieferung nicht erfüllen, daß weiter -bei Verhandlungen, in Strafsachen die Gründe unberücksichtigt gelassen werden, die das Verbrechen hervorgerufen haben, daß ferner die Mängel in der Tätigkeit der anderen Personen oder Organe nicht untersucht werden, die zu diesen Verbrechen beitragen, kurz, daß der Kampf um die Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit zu beschränkt, zu formal, zu unpolitisch aufgefaßt wird.

Diese Kritik an den Mängeln und ersten Fehlern in der Arbeit der Gerichte und Justizverwaltungsstellen erstreckt sich aber auch auf die Arbeit des Ministeriums der Justiz selbst. Das hat sich besonders in der Anleitung der Rechtsprechung der Gerichte bei der Bekämpfung von Verbrechen gegen den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus auf dem Dorfe gezeigt. Seit der II. Parteikonferenz ist bekannt, daß sich erstens Produktionsgenossenschaften schon gebildet hatten, daß zweitens die Bildung von weiteren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eine zentrale Aufgabe darstellt, deren Lösung von unserer Regierung stärkstens unterstützt wird. Aus dieser Aufgabenstellung hätte das Ministerium der Justiz schon längst die Schlußfolgerungen ziehen müssen, die sich aus der Verwirklichung dieses Beschlusses für die Arbeit der Gerichte ergeben. Es hätte vorausschauend erkannt werden müssen, daß sich der Klassenkampf auf dem Dorfe verschärfen muß, daß die großbäuerlichen Elemente versuchen würden, die Bildung und Entwicklung der Produktionsgenossenschaften zu hemmen, daß sie dazu übergehen würden, durch Verleumdungen, durch Einschüchterungen, durch Sabotageakte -usw. zu versuchen, diese Bewegung aufzuhalten. Auf Grund dieser Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklung hätte das Ministerium der Justiz schon vor einem halben Jahr die Schulung und Anleitung der Richter darauf richten müssen, sie auf die große gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Entwicklung hinzuweisen, sie über die notwendig einsetzenden Methoden und Mittel des Kampfes der Gegner und die Aufgaben der Justiz aufzuklären und sie zu befähigen, von Anfang an die Entwicklung auf dem Dorfe im gesamtpolitischen Zusammenhang zu sehen und die notwendigen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung zu ziehen.

Diese vorausschauende Arbeit ist versäumt worden. Hiermit berühren wir einen allgemeinen Grundfehler in unserer Arbeit. Wir studieren zwar die Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und beherrschen sie mehr oder weniger gut theoretisch, aber wir wenden sie noch ungenügend in unserer praktischen Arbeit an. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß alle Abteilungen bzw. Gerichte viel mehr als bisher darangehen müssen, in ihren Referenten- bzw. Richterbesprechungen wichtige Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung im Hinblick auf die weitere Entwicklung, d. h. daraufhin wissenschaftlich zu untersuchen, welche Folgerungen sich aus dieser Entwicklung, wie z. B. der der Produktionsgenossenschaften, für den Klassenkampf ergeben und welche Folgerungen sich auch für die Justiz in der Bekämpfung der Feinde einer fortschrittlichen Entwicklung ergeben müssen. Daß wir im allgemeinen noch nicht in genügendem Umfange dazu gekommen sind, liegt im wesentlichen daran, daß wir die Justizarbeit noch zu isoliert von der allgemeinpolitischen Entwicklung „erledigen“, gleichsam als Selbstzweck, und in der Praxis nicht die Lehre von der aktiven Rolle des Überbaus wissend, konsequent und kämpferisch verwirklichen.

Angesichts der politischen Entwicklung durch die Annahme der Schandverträge von Bonn und Paris, angesichts der großen Aufgaben, die unsere Gerichte unter den Bedingungen eines sich verschärfenden Klassenkampfes in der Richtung auf die Verwirklichung des Sozialismus zu erfüllen haben, ist es dringend erforderlich, daß wir die ersten Fehler in der Rechtsprechung in Strafsachen erkennen und eine Wendung herbeiführen, damit unsere demokratische Justiz nicht hinter der vorwärtstürmenden ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung zurückbleibt und somit zum Hemmnis wird, statt eine aktiv wirkende Kraft